www.richterzeitung.ch

Daniel Kettiger

Braucht es Pikettgerichte?

Gastkommentar zu Pikettgerichten

Die Schaffung von Pikettgerichten ist eine Frage der Gerichtsorganisation und liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kantone. Hier ist eine sachliche Fokussierung auf das Sinnvolle und Notwendige erforderlich.

Beitragsarten: Reprint

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Braucht es Pikettgerichte?, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2014/3

Inhaltsübersicht

- 1 Zivilgerichtsbarkeit betroffen
- 2 Politische Abwägung erforderlich

[Rz 1] Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden 24-Stunden-Gesellschaft wird in Zürich und anderswo darüber diskutiert, ob es Pikettrichter brauche. Dieser fachliche und gesellschaftliche Diskurs ist zweifellos notwendig, bedarf aber der Versachlichung und der Fokussierung auf das Sinnvolle und Notwendige. Unsere staatlichen Gerichte aller Stufen arbeiten an fünf Wochentagen zu den üblichen Bürozeiten.

[Rz 2] Die Diskussion muss somit bei der Frage ansetzen, in welchen Fällen ausserhalb der Bürozeiten innert weniger als 18 Stunden ein richterlicher Entscheid notwendig und möglich ist. Im Bereich der Strafverfolgung verfügen die Polizei und die Staatsanwaltschaften schon seit langem über Pikettorganisationen. Diese können in den allermeisten Fällen die notwendigen Massnahmen in eigener Kompetenz anordnen und durchsetzen.

1 Zivilgerichtsbarkeit betroffen

[Rz 3] Für die wenigen Fälle, in denen innert längstens 24 Stunden ein Gericht angerufen werden muss, besteht bei den Zwangsmassnahmengerichten schon heute eine Pikettorganisation. Im Bereich des Verwaltungsrechts sind in erster und meistens auch in zweiter Instanz Verwaltungsbehörden zuständig, so dass sich allenfalls die Frage von Pikettdiensten der Verwaltung, nicht aber jene nach Pikettgerichten stellt.

[Rz 4] Für die oft zitierten Fälle des dringlichen Kindesschutzes (z. B. hinsichtlich ärztlicher Eingriffe) sind grundsätzlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig, die meistens ebenfalls bereits über Pikettdienste verfügen. Die Frage nach einem Pikett des Gerichts stellt sich nur für den Kanton Aargau, wo die Funktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch das Familiengericht ausgeübt wird. Hinsichtlich des Vollzugs des Haager Kindesentführungsübereinkommens stellt sich die Frage eines Piketts nicht, weil kein Schnellverfahren vorgesehen ist

[Rz 5] Vertieft zu prüfen wäre demgegenüber, ob ein Pikettgericht in Eheschutzsachen notwendig sei; hier könnte eine rechtzeitige gerichtliche Regelung Eskalationen verhindern. Nicht notwendig ist ein richterliches Pikett demgegenüber bezüglich der Wegweisung bei häuslicher Gewalt.

[Rz 6] Das Bundesrecht lässt den Kantonen die Möglichkeit, für den vorläufigen Wegweisungsentscheid auch Polizeiorgane einzusetzen – und alle Kantone haben von dieser Möglichkeit auch schon Gebrauch gemacht. Das Bedürfnis für ein Pikettgericht stellt sich vor allem im Kontext mit dem Internet und den neuen Medien sowie hinsichtlich des weltweiten Rechtsverkehrs. Es geht um den rechtzeitigen einstweiligen Rechtsschutz in Sachen Persönlichkeitsschutz, Vertragsrecht und geistiges Eigentum.

[Rz 7] Die derzeitige Diskussion um Pikettgerichte betrifft somit ausschliesslich die Zivilgerichtsbarkeit. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör der Gegenpartei und von Drittbetroffenen schränkt die Möglichkeiten eines raschen Rechtsschutzes erheblich ein. Pikettgerichte können ohne Wahrung der Anhörungsrechte nur superprovisorische Massnahmen anordnen und gleichzeitig den weiteren Verlauf des Verfahrens regeln.

[Rz 8] Das Einfordern von schriftlichen Stellungnahmen der Gegenpartei innert weniger Stunden ist zwar im elektronischen Rechtsverkehr technisch möglich; derart kurze, allenfalls ausserhalb

der Geschäftszeiten liegende Fristen müssen aber als unverhältnismässig und daher unzulässig betrachtet werden. Kurzfristig angeordnete Parteiverhandlungen wären allenfalls bei rechtzeitiger Erreichbarkeit beider Parteien und Zumutbarkeit der Wegstrecke lokal möglich, beispielsweise in Eheschutzsachen. Dass die Tatsache, dass in der Schweiz der einstweilige Rechtsschutz in Zivilsachen nicht rund um die Uhr bzw. an sieben Wochentagen möglich ist, eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, muss doch erheblich bezweifelt werden.

[Rz 9] Das Völkerrecht und die Bundesverfassung fordern eine Behandlung und Beurteilung durch ein Gericht innert «angemessener Frist» und geben damit einen Schutz vor Verfahrensverschleppung, nicht aber einen Anspruch auf die technisch-organisatorisch raschestmögliche Behandlung durch ein Gericht.

2 Politische Abwägung erforderlich

[Rz 10] Die Schaffung von Pikettgerichten ist eine Frage der Gerichtsorganisation und liegt damit in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kantone. Eine Ergänzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist nicht notwendig. Pikettgerichte benötigen zusätzliche personelle Ressourcen. Zur ordentlichen Besetzung eines Gerichts gehört in der Regel neben dem Pikettrichter auch ein Pikettgerichtsschreiber.

[Rz 11] Ob diese Ressourcen bereitgestellt werden sollen, ist ein politischer Entscheid, der in Abwägung zwischen finanzpolitischen und standortpolitischen Argumenten erfolgen muss. Kantone mit international bedeutenden Wirtschaftsstandorten wie Basel, Genf, Zürich und Zug werden sich wohl dem weltweiten Trend nach vorläufigem Rechtsschutz rund um die Uhr auf Dauer nicht entziehen können das gute Funktionieren der Justiz schafft Vertrauen in den Standort.

Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt und Verwaltungswissenschafter in Bern.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 18. August 2014

Mit freundlicher Genehmigung der Neuen Zürcher Zeitung